

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen für Kreditinstitute

(Fassung Februar 1996)

- 1. Verwendung des verbürgten Kredites**
 - 1.1 Die Investitionskreditmittel dürfen nur für das im Bürgschaftsangebot aufgeführte Vorhaben entsprechend dem dort angegebenen Investitions- und Finanzierungsplan verwendet werden. Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplans bedürfen in folgenden Fällen der Zustimmung der Thüringer Aufbaubank (TAB):
 - 1.1.1 Überschreitungen der veranschlagten Gesamtinvestitionskosten um mehr als 10 %,
 - 1.1.2 Einsparungen bei den veranschlagten Gesamtinvestitionskosten um mehr als 10 % oder um mehr als DM 20 000,--,
 - 1.1.3 Einsparungen bei Einzelansätzen der Investitionen von mehr als 10 %, die für Mehrausgaben bei anderen Einzelansätzen verwendet werden,
 - 1.1.4 Verminderung des Eigenmitteleinsatzes um mehr als 10 % gegenüber dem Finanzierungsplan.
 - 1.2 Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) hat die zweckentsprechende Verwendung der Kreditmittel zu überwachen und sich vom Kreditnehmer innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der letzten Rechnung in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Es hat die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises zu bestätigen. Der Verwendungsnachweis ist für eine spätere Überprüfung zu den jeweiligen Kreditakten zu nehmen.
- 2. Absicherung des Kredites**

Die Hausbank hat sich die in dem Bürgschaftsangebot näher bezeichneten Sicherheiten geben zu lassen und dem Kreditnehmer die dort aufgeführten besonderen Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Hereinnahme von Sondersicherheiten für den verbleibenden Haftungsanteil der Hausbank ist grundsätzlich unzulässig.
- 3. Kündigung des Kredites aus wichtigem Grund**

Die Hausbank hat sich gegenüber dem Kreditnehmer das Recht vorzubehalten, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen und ist verpflichtet, davon auf Verlangen der TAB Gebrauch zu machen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

 - 3.1 der Kredit zu Unrecht erlangt (z.B. durch unzutreffende oder unvollständige Angaben) oder nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist; eine zweckwidrige Verwendung liegt auch bei nicht genehmigten Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplans vor;
 - 3.2 der Kreditnehmer den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt
 - 3.3 die Vermögenslage des Kreditnehmers sich wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt (z.B. Beantragung eines Gesamtvollstreckungs-, Konkurs-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahrens),
 - 3.4 die Voraussetzungen für die Kreditgewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z.B. Nichterreichung der angegebenen Arbeitsplatzziele, völlige oder teilweise Nichtbetreibung, Stilllegung, Verlagerung an einen Standort außerhalb Thüringens, Verpachtung oder Übertragung des geförderten Unternehmens bzw. der frei beruflichen Existenz auf andere Personen - ggf. auch in Form eines Gesellschafterwechsels - bzw. vorbereitende Handlungen für derartige Maßnahmen wie Beschluß des zuständigen Entscheidungsgremiums, Vereinbarung eines Sozialplans usw.),
 - 3.5 der Kreditnehmer die ihm auferlegten Verpflichtungen nicht einhält oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere auch hinsichtlich der Begrenzung von schädlichen Emissionen oder der ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung.
- 4. Unterrichtung der TAB**
 - 4.1 Die Hausbank wird die TAB unverzüglich unterrichten, wenn
 - 4.1.1 sich zustimmungsbedürftige Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplanes ergeben,
 - 4.1.2 die Voraussetzungen für eine Kündigung des Kredites aus wichtigem Grund gem. Tz. 3 vorliegen oder wenn ihr Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Rückzahlung des Kredites zu gefährden,
 - 4.1.3 der Verwendungsnachweis vom Kreditnehmer nicht ordnungsgemäß geführt werden kann.
 - 4.2 Die Hausbank hat vor einer Kündigung oder Abwicklung des Kredites die Zustimmung der TAB einzuholen oder die TAB unverzüglich zu unterrichten, falls sie im Rahmen der ihr obliegenden Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von Ausfällen Abwicklungsmaßnahmen ohne vorherige Zustimmung der TAB ergreift.
- 5. Prüfungsrecht**

Der Freistaat Thüringen, der Landesrechnungshof und die TAB sind berechtigt, bei der Hausbank die Verwendung des Kredites zu prüfen, Einblick in die den Kredit und die Bürgschaft betreffenden Unterlagen zu nehmen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- 6. Vorlage von Jahresabschlüssen**

Die Hausbank wird von dem Kreditnehmer den Jahresabschluß in gesetzlich vorgeschriebener und testierter Form anfordern und mit Erläuterungen der wesentlichen Bilanzpositionen und der betriebswirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens der TAB zuleiten. Entsprechendes gilt bei freiberuflichen Tätigkeiten hinsichtlich der Einnahme-/ Überschubrechnung mit/ohne Vermögens-/ Schuldenaufstellung.
- 7. Abstimmung bei Investitionen**

Investitionen, soweit sie bei der Kreditgewährung nicht im einzelnen festgelegt worden sind oder soweit sie über den Rahmen der verdienten Abschreibungen hinausgehen, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Hausbank, die deren Wirtschaftlichkeit prüfen und die TAB

von dem Ergebnis der Überprüfung unterrichtet wird. Als Investitionen gelten auch wirtschaftlich gleich zu wertende Maßnahmen, wie z.B. der Abschluß von Leasingverträgen und der Erwerb von Beteiligungen.

8. Umfang der Bürgschaft

- 8.1. Die Bürgschaft wird grundsätzlich als Ausfallbürgschaft übernommen, sie umfaßt die Kreditforderung, die Zinsen mit Ausnahme von Strafzinsen sowie die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, wobei die Einstandspflicht des Bürgen maximal 80 % des Kreditbetrages beträgt. Ab Verzugsseintritt ist der Zinssatz verbürgt, der gegenüber dem Kreditnehmer aufgrund individueller Vertragsabreden oder als gesetzlicher Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann, höchstens jedoch der vom Bürgen genehmigte vertragliche Regelzinssatz. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den jeweiligen Diskontsatz zuzüglich 3% begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schaden nachgewiesen. Ist der Kredit mit öffentlichen oder öffentlich geförderten Mitteln refinanziert und tritt die Hausbank bei dessen Rückführung bestimmungsgemäß in Vorlage, gilt als vertraglicher Regelzinssatz der jeweilige Diskontsatz zuzüglich 3 %.
- 8.2. Bei der Berechnung des Ausfalls dürfen Erlöse aus der Verwertung der für den Kredit bestellten Sicherheiten nicht mit ausgeschlossenen Nebenforderungen verrechnet werden.
- 8.3. Für den Abschluß eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichs über die verbürgte Kreditforderung ist die schriftliche Zustimmungserklärung der TAB erforderlich.
- 8.4. Nimmt der verbürgte Kredit an einem gerichtlichen Vergleich zur Abwendung des Konkursverfahrens, an einem Zwangsvergleich im Rahmen eines Konkursverfahrens oder an einem Vergleich im Gesamtvollstreckungsverfahren teil, so hat die Hausbank vor der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag die Zustimmung der TAB einzuholen.
- 8.5. Die verbürgte Forderung kann ohne Zustimmung der TAB nicht abgetreten werden. Rechte aus dieser Bürgschaft können ohne Zustimmung der TAB nicht auf Dritte übergehen.

9. Befristung der Bürgschaft

Die Bürgschaft erlischt nach Ablauf der im Bürgschaftsangebot festgelegten Laufzeit, wenn nicht die Hausbank unverzüglich anzeigt, daß sie die TAB voraussichtlich in Anspruch nehmen wird und die gebotenen Abwicklungsmaßnahmen eingeleitet hat.

10. Bürgschaftsinanspruchnahme

- 10.1. Die TAB kann aus der Ausfallbürgschaft erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit ein Ausfall nachgewiesen ist. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Gesamtvollstreckungs-, Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für den Kredit gegebene Bürgschaften.
- 10.2. Der Ausfall gilt jedoch spätestens ein Jahr nach dem Tage, an dem die TAB auf Antrag der Hausbank der Kreditabwicklung zugestimmt oder an dem die Hausbank

der TAB mitgeteilt hat, daß sie im Rahmen der ihr obliegenden banküblichen Sorgfaltspflicht Abwicklungsmaßnahmen ergriffen hat, in Höhe der zu diesem Zeitpunkt noch offenen Kreditforderung als festgestellt, wobei die Hausbank verpflichtet ist, sich in banküblicher Weise weiterhin um die Beitreibung der Forderung und die Verwertung der Sicherheiten zu bemühen.

11. Inanspruchnahme bei Konkurs, Gesamtvollstreckung und Vergleich

- 11.1. Ist über das Vermögen des Kreditnehmers das Konkurs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet, so kann die TAB aus der Bürgschaft erst in Anspruch genommen werden, wenn das Verfahren nicht binnen eines Jahres zur Befriedigung geführt hat. Zahlungen des Bürgen gelten hinsichtlich des Verfahrens als Sicherheitsleistung.
- 11.2. Auch nach der Zahlung durch die TAB ist die Hausbank verpflichtet, am Konkurs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren treuhänderisch für die TAB auf deren Verlangen ohne Berechnung eigener Aufwendungen, jedoch gegen Erstattung nachgewiesener Auslagen, weiter teilzunehmen.
- 11.3. Ist über das Vermögen des Kreditnehmers das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet, so kann die TAB erst nach dessen Beendigung in Anspruch genommen werden.

12. Zahlungen der TAB

- 12.1. Die TAB behält sich das Recht vor, die Bürgschaftsverpflichtung nach Maßgabe der im Kreditvertrag festgelegten Zins- und Tilgungsraten zu erfüllen.
- 12.2. Die TAB ist berechtigt, zur Vermeidung eines weiteren Zinsanfalles Abschlagszahlungen zu leisten. Durch eine Abschlagszahlung erkennt die TAB den Ausfall weder dem Grunde noch der Höhe nach an. Der geltend gemachte Ausfall ist in Höhe der Abschlagszahlung vom Tage ihres Eingangs an nicht mehr zu verzinsen. Falls die TAB den Ausfall nicht anerkennt, ist eine Abschlagszahlung unverzüglich zurückzuzahlen. Das gilt auch dann, wenn die Verpflichtung der TAB aus der Bürgschaft Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen ihr und der Hausbank wird.
- 12.3. Bei Erstattung eines etwaigen Ausfalles wird die Hausbank die für den Kredit etwa noch bestehenden Sicherheiten, soweit diese nicht kraft Gesetzes übergehen, auf die TAB übertragen. Auf Wunsch der TAB wird die Hausbank auch weiterhin ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung nachgewiesener Auslagen, als Treuhänderin die Forderung gegen den Kreditnehmer weiter betreiben und noch vorhandene Sicherheiten mit banküblicher Sorgfalt verwalten und verwerten.

13. Vereinbarungen mit dem Kreditnehmer

Die Hausbank hat die Geltung der "Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen für Kreditnehmer" als Teil des Kreditvertrages mit diesem zu vereinbaren.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Erfurt.

Erfurt, im Februar 1996

THÜRINGER AUFBAUBANK